

Gemeinde Baltmannsweiler  
Landkreis Esslingen

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Kulturzentrums der Gemeinde Baltmannsweiler**

Stand: 25.04.1991

### Inhaltsübersicht:

- § 1: Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs
- § 2: Name des Eigenbetriebs
- § 3: Stammkapital
- § 4: Für das Kulturzentrum zuständige Organe
- § 5: Aufgaben des Gemeinderats
- § 6: Werksausschuss
- § 7: Aufgaben des Werksausschusses
- § 8: Aufgaben des Bürgermeisters
- § 9: Werkleitung
- § 10: Aufgaben der Werkleitung
- § 11: Personalangelegenheiten
- § 12: Vertretung des Eigenbetriebs
- § 13: Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen
- § 14: Wirtschaftsjahr
- § 15: Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 16: Rechenschaft und Rechnungslegung
- § 17: Inkrafttreten

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 19.06.1987 und § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zweckverbandsgesetzes vom 09.07.1974 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983, geändert durch Gesetze vom 23.07.1984, vom 17.12.1984, vom 16.02.1987 und vom 18.05.1987, hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 25.04.1991 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats folgende Betriebsatzung beschlossen:

## § 1 Gegenstand und Zweck des Einzelbetriebs

Das Kulturzentrum der Gemeinde Baltmannsweiler wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebs ist der Bau, die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Kulturzentrums und die Vermietung der Räumlichkeiten des Kulturzentrums an Vereine, Gastwirte, Unternehmen und sonstige Personen zur Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen, insbesondere von Firmenjubiläen, Firmenfeiern, Hochzeiten, Tanz, Faschingsveranstaltungen, Theatervorführungen, Konzerten, Schulungen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen und von Versammlungen.

## § 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kulturzentrum Baltmannsweiler“

## § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt Euro 500.000,--.

## § 4 Für das Kulturzentrum zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Kulturzentrums sind:

1. Der Gemeinderat,
2. der Werksausschuss,
3. der Bürgermeister und
4. die Werkleitung.

## § 5 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. Die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses und der Werkleitung.
2. Den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von Satzungen.
3. Die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.
4. Die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist.
5. Die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Vermögensplans.

6. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitung sowie die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlusts.
7. Die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Mieten und Tarifen.
8. Die Ausführung eines im Vermögensplan vorgesehenen Bauvorhabens, die Genehmigung der Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussrechnung, soweit die Gesamtkosten mehr als 375.000,00 € im Einzelfall betragen.
9. Den Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall der Betrag mehr als 375.000,00 € beträgt.
10. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
12. Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, die Niederschlagung und den Erlass solcher Ansprüche, sofern der Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall überschritten wird.
13. Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 25.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs 25.000,00 € übersteigt.
14. Die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss
15. Die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe des § 11.

Der Gemeinderat ist ferner zu Entscheidungen in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 7 genannten Obergrenzen überschritten werden.

## § 6 Werksausschuss

Der Werksausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder des Werksausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Es gilt die persönliche Stellvertretung.

Für den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses beratend teil. Sie ist verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

Ist der Werksausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle.

## § 7 Aufgaben des Werksausschusses

Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

Der Werksausschuss entscheidet über:

1. Die Ausführung eines im Vermögensplan vorgesehenen Bauvorhabens, Die Genehmigung der Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussabrechnung, soweit die Gesamtkosten mehr als 12.500,00 €, aber nicht mehr als 375.000,00 € im Einzelfall, betragen.

2. Denn Vollzug des Wirtschaftsplans, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall der Betrag mehr als 12.500,00 €, aber nicht mehr als 375.000,00 € beträgt.
3. Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind.
4. Die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan von mehr als 5.000,00 € bis 375.000,00 € im Einzelfall.
5. Die Gewährung von Krediten und Freigiebigkeitsleistungen mit einem Betrag oder Wert von mehr als 250,00 € bis 5.000,00 € im Einzelfall.
6. Den Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000,00 € bis 25.000,00 € Betrag oder Wert im Einzelfall.
7. Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, die Niederschlagung und den Erlass solcher Ansprüche in Höhe von mehr als 750,00 € bis 25.000,00 € im Einzelfall.
8. Die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 2.500,00 €, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 12 Monate gewährt wird.
9. Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 500,00 € bis zu 25.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 750,00 € bis zu 25.000,00 € beträgt.
10. Die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Werkleitung.
11. Die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe des § 11.

## § 8

### Aufgaben des Bürgermeisters

1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Werksausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten oder den Mitgliedern des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
3. Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.
4. Der Bürgermeister entscheidet über:
  - a) Die Ausführung eines im Vermögensplan vorgesehen Bauvorhabens, die Genehmigung der Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussabrechnung, soweit die Gesamtkosten 500,00 € aber nicht mehr als 12.500 € betragen.
  - b) Den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall der Betrag mehr als 500,00 € aber nicht mehr als 12.500,00 € beträgt.
  - c) Die Gewährung von Krediten und Freigiebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 250,00 € sowie die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der evtl. vom Gemeinderat erlassenen Grundsätze.
  - d) Den Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 500,00 € bis 5.000,00 € Betrag oder Wert im Einzelfall.
  - e) Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, die Niederschlagung und den Erlaß solcher Ansprüche bis zu 750,00 € im Einzelfall.
  - f) Die Stundung von Forderungen in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten sowie bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 €.
  - g) Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 500,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs 750,00 € nicht übersteigt.

- h) Die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Gemeinderats und des Werksausschusses.
- i) Die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe des § 11.
- j) Der Bürgermeister hat den Werksausschuss über alle wichtigen, den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

## § 9 Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und seinem Stellvertreter.

## § 10 Aufgaben der Werkleitung

Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb soweit im Eigenbetriebsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Werksausschusses, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Werkleitung vollzieht weiterhin auch die Entscheidungen des Bürgermeisters.

Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

Sie hat insbesondere

1. regelmäßig, mindestens halbjährlich, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
  - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Minderaufwendungen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
  - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

Der Werkleitung werden, sofern ihr diese Zuständigkeiten nicht bereits als Geschäfte der laufenden Betriebsführung kraft Gesetzes zukommen, die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, soweit die in § 8 genannten Untergrenzen unterschritten werden, übertragen.

Der Bürgermeister kann die Geschäftsführung der Werkleitung durch eine Geschäftsordnung regeln, die der Zustimmung des Werksausschusses bedarf.

## § 11 Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.

Über die Ernennung, Einstellung einschließlich Beförderung, die Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand von Beamten des Eigenbetriebs entscheidet der Gemeinderat nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe III bis VII BAT sowie über die Höhergruppierung von Angestellten in diesen Vergütungsgruppen entscheidet der Werksausschuss entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Über die Einstellung und Entlassung sowie Höhergruppierung der übrigen Angestellten und der Arbeiter sowie von Aushilfskräften entscheidet der Bürgermeister.

Die Werkleitung ist vor der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebs zu hören.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

#### § 12 Vertretung des Eigenbetriebs

Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in Werksangelegenheiten im Rahmen ihrer Aufgaben.

Die Werkleitung sowie evtl. vertretungsberechtigte Beamte und Angestellte zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

#### § 13 Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Gemeinde zuständigen Beamten insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach § 10 Nr. 1 zuzuleiten. Sie hat ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

#### § 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

#### § 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Zwischenberichte sind vierteljährlich zu erstatten. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

#### § 16 Rechenschaft und Rechnungslegung

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 17  
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baltmannsweiler, 12.08.1991

Keim  
Bürgermeister